

Prüfstelle:Zuständigkeitsbereich:

Forstbotanisches Institut der  
Technischen Hochschule  
Dresden in Tharandt . . . Sachsen

Thüringische Landesanstalt  
für Samenprüfung, Jena .. Thüringen

(2) Die benannten Prüfstellen führen die Bezeichnung:

Prüfstelle für Forstsaatgut  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ort (z. B. Eberswalde).

**§ 3****Einzelprüfungen**

(1) Die Prüfung hat sich auf folgende Einzeluntersuchungen zu erstrecken:

Reinheit,  
Keimschnelligkeit,  
Keimfähigkeit,  
Zusammensetzung der nicht gekeimten Samenkörner.

(2) Auf besonderen Wunsch können noch ermittelt werden:

Tausendkorngewicht,  
Triebkraft,  
Echtheit der Sorte,  
Wassergehalt.

(3) Soweit Forstsaatgut auf seine Gesundheit hin überprüft werden muß, werden die erforderlichen Untersuchungen von den Prüfstellen im Benehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Forstwirtschaft, veranlaßt.

**§ 4****Probenehmer**

(1) Proben sind nur von nachstehendem Personenkreis zu nehmen:

- a) Revierleiter, Instruktoren, Leiter der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, Waldbaureferenten der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und Hauptabteilungen Forstwirtschaft;
- b) Leiter der Darren;
- c) Betriebsleiter der gewerblichen Forstpflanzen- und Forstsamenbetriebe oder ein von diesen für diese Zwecke ständig Beauftragter;
- d) Leiter der Prüfstellen für Forstsaatgut der Deutschen Demokratischen Republik und deren Stellvertreter.

(2) Der Hauptabteilung Forstwirtschaft des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bleibt es vorbehalten, weitere Personen als Probenehmer zu bestimmen.

(3) Sämtliche Proben sind in Gegenwart mindestens eines Zeugen zu entnehmen. Ist der Probenehmer selbst Erzeuger (z. B. Darre) oder Verkäufer (z. B. Forstsamenbetrieb) des zu prüfenden Saatgutes, so ist als Zeuge ein betriebsfremder

Probenehmer aus dem im Abs. 1 Buchst. a und Buchst. d und im Abs. 2 angegebenen Personenkreis heranzuziehen.

**§ 5****Probenahme**

(1) Zweck der Probenahme ist es, ein Muster zu gewinnen, das der durchschnittlichen Beschaffenheit derjenigen Partie entspricht, aus der die Probe genommen wurde.

(2) a) Unter Partie ist solches Saatgut zu verstehen, das einheitlicher Herkunft ist und eine einheitliche Behandlung erfahren hat.

b) Sämtliches Saatgut ist streng getrennt nach den einzelnen Partien zu lagern.

c) Der Probenehmer hat die Partie vor der Probenahme auf ihre Gleichmäßigkeit hin zu überprüfen. Stellt er hierbei oder während der Probenahme fest, daß die Partie ungleich ist, so hat er aus jedem der ungleichen Teile eine Probe zu nehmen und diese gesondert zu behandeln. Die gesonderte Behandlung einer an sich ungleichen Partie kann entfallen, wenn durch gute Vermischung in einer Reinigungsmaschine oder drehbaren Trommel Egalisierung herbeigeführt wurde.

d) Bei leichtfließenden, kleinsamigen Arten soll für die Probenahme die Partiegroße 100 kg nicht wesentlich überschreiten. Die größeren Partien sind je 100 kg-weise zu unterteilen. Die Unterteilung ist bei der weiteren Verwendung beizubehalten.

e) Bei schwerfließenden, großsamigen Arten sind als Begrenzung der Partiegroße 15 dz gesetzt.

(3) a) Bei Partien gesackter oder in Gefäßen (z. B. Glasballon) auf be wahrer leichtfließender kleinsamiger Arten sind aus jedem Sack oder Gefäß der Partie oben, inmitten und unten kleine Mengen zu entnehmen. Die einzelnen entnommenen Mengen sind in einem Gefäß zusammenzuschütten und gut zu mischen. Aus der Mischung ist die endgültige Probe zu entnehmen. Die Anwendung der Fließprobe ist statthaft.

b) Bei gesackten, schwerfließenden Samenarten ist die der Partie entsprechende Anzahl von Säcken auszuschütten; nachdem die Samen gut durchmischt wurden, sind aus den oberen, mittleren und unteren Teilen des Haufens je 5 „Handvoll“ zu entnehmen, zusammenzuschütten und zu mischen. Aus der Mischung ist die endgültige Probe zu entnehmen.

c) Bei ausgebreitet lagerndem Saatgut (z. B. Buchein, Eicheln) erfolgt die Probenahme nach gründlicher Mischung und Zusammenziehen zu einem Haufen wie bei den schwerfließenden Samenarten gemäß Buchst. b.

(4) Bei der Probenahme sind nach Möglichkeit Probenziehungsgeräte zu verwenden.

(5) Beim Versand an die Prüfstelle ist jeder Probe eine Probenahmebescheinigung gemäß Anlage 1 beizufügen.